

SATZUNG

Präambel

PAN International - Physicians Association for Nutrition e.V. (im Folgenden "PAN International") ist eine von Politik und Wirtschaft unabhängige Ärzt*innen- und Gesundheitsorganisation, die sich im internationalen Verbund mit nationalen Organisationen für die Reduktion ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten sowie eine gesunde, nachhaltige und klimatechnisch positive Ernährung einsetzt.

PAN International versteht sich als eine globale Community von Expert*innen, Nachwuchskräften und Interessierten, die sich für eine evidenzbasierte Verbesserung der Prävention, Gesundheit und Nachhaltigkeit im Bereich Ernährung einsetzen und hierfür Spenden einwerben, die in nationale und internationale Programme, Kampagnen, Aus- und Weiterbildung sowie Aufklärung investiert werden.

Ziel des international tätigen Vereins ist es, auf Basis wissenschaftlicher Evidenz eine Veränderung von politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie des Gesundheitswesens und der Industrie zu erreichen, von denen Menschen, Umwelt und Tiere nachhaltig profitieren. Ziel des Vereins ist es des Weiteren, das weltweite Ansteigen von ernährungsbedingten Zivilisationskrankheiten einzudämmen, moderne Aufklärungsarbeit zu leisten, die Gesundheit und Lebensqualität von Menschen zu fördern und zu schützen, sowie dem Klimawandel auf Basis nachhaltiger Ernährungsstrategien entgegenzuwirken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen PAN International - Physicians Association for Nutrition e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 207618 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Wissens über zukunftsfähige gesunde Ernährung, die Förderung von Ernährungswissenschaft, Medizin und Krankheitsprävention, sowie die Aus- und Weiterbildung relevanter Berufsgruppen und von Studierenden.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Zivilisationskrankheiten, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Kongressen, Veröffentlichung und Distribution von Infomaterialien, die Förderung von internationalem wissenschaftlichem Austausch sowie des Dialoges zwischen Medizin, Forschung, Politik und relevanter Bevölkerungsgruppen, Allianzen und Netzwerke mit anderen Organisationen im In- und Ausland sowie die Betreuung und Unterstützung von Ehrenamtlichen an Universitäten, Hochschulen sowie anderen als steuerbegünstigt anerkannten Institutionen.

Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch Maßnahmen zur Förderung

- a) der Wissenschaft und der Forschung im Bereich Medizin und Ernährung z.B. durch Ausrichtung nationaler und internationaler Konferenzen
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, z.B. durch Ausrichtung von Vorträgen, Weiterbildungen, Seminaren und Workshops
 - c) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, z.B. durch Aufklärungsarbeit und Bereitstellung von Informationsmaterialien und Werkzeugen, welche die ärztliche Beratung bezüglich einer gesundheitsfördernden Ernährung vereinfachen
- 3) Das Vereinsziel wird des Weiteren insbesondere verwirklicht durch
- a) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen in- und ausländischen Organisationen, welche die Aufklärung bezüglich evidenzbasierter gesunder Ernährung, insbesondere im Gesundheitswesen, fördern
 - b) Verbreitung der durch PAN International angebotenen Inhalte und Dienstleistungen über weitere, einem internationalen Netzwerk angehörige gemeinnützige Organisationen
 - c) Kampagnenarbeit zur breiten Wahrnehmung des Vereinsziels in der Öffentlichkeit, dem Gesundheitswesen, sowie der Politik
- 4) Darüber hinaus verwirklicht der Verein die unter § 2 Abs. 2 und 3 genannten Zwecke im Sinne von § 58 Nr. 1 AO durch Zuwendung tatsächlicher und finanzieller Mittel und durch Weiterleitung dieser an steuerbegünstigte Körperschaften. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Weltweit fühlen sich viele Menschen und Organisationen den Zielen von PAN International verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise. Der Verein hat:
 - a) Fördermitglieder (§ 5 Abs. 1)
 - b) stimmberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 2)
 - c) Ehrenmitglieder und Botschafter*innen (§ 5 Abs. 7)
- 2) Dem Verein sollen nicht mehr als 20 stimmberechtigte Mitglieder angehören, die sich aus verschiedenen, für PAN relevanten Stakeholdergruppen zusammensetzen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck

bekannt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

- a) Der Beitritt als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Antrag. Der Beitritt ist wirksam mit Zugang der Erklärung des Vereins, dass der Antrag angenommen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 - b) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 2) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- a) Kandidat*innen für die stimmberechtigten Mitglieder können sowohl von Fördermitgliedern als auch von stimmberechtigten Mitgliedern nominiert werden. Sie bedürfen zur Nominierung zumindest der schriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern.
 - b) Zusätzlich hierzu ist vom Kandidaten oder der Kandidatin ein Aufnahmeantrag schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen.
 - c) Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden.
 - d) Gegen die Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb einer Woche nach Zugang der in Textform an den Kandidaten oder der Kandidatin übermittelten Ablehnung das Recht zum Widerspruch zu. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - e) Ein erneuter Antrag auf Aufnahme kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnungsentscheidung gestellt werden.
- 3) Der Vorstand kann an jede natürliche und juristische Person Ehrenmitgliedschaften vergeben oder sie als Botschafter*innen des Vereins benennen.
- a) Ehrenmitglieder und Botschafter*innen zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
 - b) Ehrenmitglieder und Botschafter*innen sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind berechtigt, jederzeit Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins zu machen und diese dem Vorstand vorzulegen.
- 2) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur auf andere stimmberechtigte Mitglieder zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
- 2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- 3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige

Gründe sind insbesondere

- a) den Verein oder seine Ziele schädigendes Verhalten
 - b) andere Vereinsmitglieder schädigendes Verhalten
 - c) Zahlungsverzug mit mindestens zwei Jahresbeiträgen, in Ausnahmefällen nach zweifacher schriftlicher Zahlungsaufforderung auch bei einmaligem Zahlungsrückstand, oder bei Ausbleiben des ersten Jahresbeitrags nach Beitritt
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
 - 5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen nach Zugang der in Textform an das ausgeschlossene Mitglied übermittelten Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
 - 6) Die Wiederaufnahme eines in der Vergangenheit rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieds ist zulässig.
 - 7) Die Mitgliedschaft stimmberechtigter Mitglieder endet automatisch nach Ablauf von 36 Monaten nach Bestätigung ihrer Aufnahme. Eine Wiederaufnahme nach §5 ist möglich.

§ 8 Jahresbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern und Botschaftern) werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Sie kann dazu eine Beitragsordnung erlassen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Internationaler Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des bisherigen Vorstands und nimmt Vorschläge des International Council entgegen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die oder den 1. Vorsitzende*n, die oder den 2. Vorsitzende*n, ein Vorstandsmitglied für International Affairs und weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer*innen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung die Zuständigkeit keinem anderen Organ zugewiesen hat.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzende*n des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt, alle anderen Mitglieder des Vorstands handeln jeweils gemeinsam mit einem der beiden Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 6) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird sie nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsvorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen ist in der Regel einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei dreiköpfigem Vorstand mindestens 2 Vorstandsmitglieder, bei vierköpfigen Vorstand mindestens 3 Vorstandsmitglieder, oder bei fünfköpfigem Vorstand mindestens 4 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, die auch online oder als hybride Sitzung stattfinden darf. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner oder ihrer Abwesenheit die Stimme des oder der 2. Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich und im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 9) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 10) Wiederwahl ist zulässig.
- 11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 12) Ämter im Verein und den Organen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann der Vorstand entscheiden, dass bis zu zwei Vorstandsmitglieder auf Grundlage eines Dienstvertrags mit einer angemessenen Vergütung tätig sind. Auch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. 3 Nr. 26a EStG ist zulässig. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags ist der Vorstand. Den Mitgliedern sind die bei der Ausübung des Amtes tatsächlich entstandenen und im Einzelfall nachgewiesene Auslagen im Sinne des § 670 BGB zu ersetzen, sofern die Mittel des Vereins dies zulassen.
- 13) Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 14) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Leitung dieser Geschäftsstelle und die Verantwortung für die Finanzführung dieser Geschäftsstelle obliegen dem Vorstand. Er kann für diese Aufgaben einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin nach § 11 einstellen.
- 15) Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln, die sich der Vorstand gibt.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und/oder für die Leitung und Finanzführung der Geschäftsstelle einen oder mehrere besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin bestellen. Die Aufgaben werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung weiter konkretisiert, die Anhang des jeweiligen Dienstvertrages des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin ist. Der besondere Vertreter kann eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Zahlung und die Höhe einer Vergütung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand überwacht und entlastet die Geschäftsführung.
- 2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.

§ 12 Internationale Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr laut Satzung oder (soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt) durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie hat insbesondere

folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands gem. § 10 Abs. 1
 - b) Entgegennahme von Vorschlägen des International Council zur Wahl eines Vorstandsmitglieds
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
 - 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
 - 4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (§ 126b BGB) einzuberufen.
 - 5) Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben das Recht, binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Tagesordnung (maßgeblich ist das Datum der Absendung) in Textform die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung zu beantragen. Anträge auf Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung oder Neufassung der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - 6) Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. An der Mitgliederversammlung kann persönlich, per Telefon oder per Videoübertragung teilgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig per Telefon und/oder über Online-Meeting-Räume durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet jeweils über die tatsächliche Art der Durchführung.
 - 8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der oder dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung der oder dem 2. Vorstandsvorsitzenden.
 - 9) Die Mitglieder stimmen durch Handzeichen oder Zuruf ab. Eine geheime Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht. Der Vorstand bestimmt in diesem Fall ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe (z.B. Stimmabgabe durch anonymisierte Stimmzettel).
 - 10) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung oder im Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen/-ergänzungen beschließen, die vom Vereinsregister im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder vom Finanzamt im Hinblick auf die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO gefordert werden. Der Vorstand hat die Mitglieder hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
 - 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

- 13) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand eine*n Schriftführer*in. Das Protokoll ist nach erfolgter Versammlung vom Vorstand und der oder dem Schriftführer*in zu unterschreiben.
- 14) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 International Council

- 1) Die Ländervertretungen des Vereins können je ein Mitglied in das International Council entsenden. Das entsandte Mitglied soll Teil der Entscheidungsebene der jeweiligen Ländervertretung sein.
- 2) Die Mitglieder des Gremiums sollen durch fortlaufenden Dialog und Ideenaustausch untereinander für eine bessere Verständigung der Ländervertreter*innen mit PAN International und untereinander sorgen.
- 3) Das International Council wählt ein Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende*n und schlägt dieses Mitglied der Mitgliederversammlung als Vorstand für International Affairs vor. Ist ein vom International Council vorgeschlagenes Mitglied vorzeitig aus dem Amt als Vorstand für International Affairs ausgeschieden, kann der International Council dem Vorstand den oder die aktuelle*n Vorsitzende*n als Nachfolger*in vorschlagen, zur Nachbesetzung des Internationalen Vorstands gem. § 10 Abs. 7.
- 4) Einzelheiten zur Arbeit des International Council werden in einer Geschäftsordnung des International Council geregelt, die der Vorstand erlässt.

§ 14 Kuratorium

- 1) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das ihn zur Unterstützung seiner Arbeit in wichtigen Angelegenheiten berät. Mitglieder des Kuratoriums sollen insbesondere renommierte Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Medizin oder Wissenschaft sein, die den Vorstand durch ihre Expertise bei grundlegenden Anliegen wie der strategischen Entwicklung und Grundsätzen der Projektarbeit beraten können.
- 2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der oder die 1. und/oder 2. Vorsitzende des Vorstands nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- 3) Einzelheiten zur inhaltlichen Arbeit, Besetzung und Beschlussfassung des Kuratoriums werden in einer Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt, die der Vorstand erlässt.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren zu Kassenprüfer*innen. Kassenprüfer*in darf nicht sein, wer Mitglied des Vorstands ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer*innen prüfen zu Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Sie legen das Prüfungsergebnis schriftlich nieder und stellen es der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- 3) Alternativ kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Kassenprüfung von einer

oder einem unabhängigen Abschlussprüfer*in, die oder der den wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufen angehören muss, zu überprüfen ist.

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitarbeiter im Verein verarbeitet. Der Vorstand kann dazu eine*n Datenschutzbeauftragte*n bestellen.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die und ggf. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

§ 17 Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Zweck der Bildung.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Fall eines Auflösungsbeschlusses die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung in der Fassung vom 03.03.2023